

§§ 32, 211 StGB

Kein heimtückischer Mord in Fällen der Erpressung

BGH, Beschl. v. 18.11.2021 – 1 StR 397/21, BeckRS 2021, 41665

Fall

A und E verbindet seit 2019 eine Bekanntschaft dergestalt, dass A von E regelmäßig Kokain erwirbt und beide gelegentlich zusammen zum Feiern ausgehen. Mitte November 2019 kündigt E eine bis dahin mit A bei den laufenden Drogengeschäften praktizierte Zahlungsvereinbarung, wonach A das von E bezogene Kokain erst zum Monatsende zu bezahlen hatte, und fordert von A die sofortige Bezahlung ausstehender 700 €. Da A diese Zahlung erst Anfang Dezember 2019 erbringen kann, fordert E von ihm „Strafzinsen“ in Höhe von 300 €. In der Folgezeit erhebt E erhebliche weitere, aus Sicht des A unberechtigte Forderungen. Diese bekräftigt E gelegentlich mit Schlägen und Drohungen gegen A – insbesondere dann, wenn A die Berechtigung der Mehrforderungen infrage stellt. Anfang Februar 2020 kündigt E dem A an, dass er, wenn dieser die von ihm erhobenen Forderungen nicht begleichen sollte, jede Woche zusätzlich weitere 1.000 € fordern werde, und spricht massive Drohungen gegen A für den Fall aus, dass A den Forderungen nicht nachkommen sollte. A übergibt E infolge der Drohungen wiederholt aus seiner Sicht nicht geschuldete Beträge in dreistelliger Höhe.

Nachdem A den immer weiter steigenden Zahlungsverlangen des E nicht nachkommen kann, fordert E von A Mitte März 2020 einen Betrag von 8.000 €. A erklärt E wahrheitswidrig, dass seine Mutter einen Kredit aufgenommen habe und er den geforderten Betrag am kommenden Tag bezahlen werde. Am folgenden Tag ruft A den E an und vereinbart mit diesem ein Treffen. Beide verbringen einige Stunden zusammen, wobei die Stimmung des E wegen der ausstehenden Zahlung immer aggressiver wird. Am Abend fährt E mit A zur Wohnung von dessen Familie, damit dieser dort das Geld holen könne. Als beide den Hausflur betreten, schlägt E dem A mit voller Wucht in den Bauch und sagt, dass er noch etwas zu erledigen habe, danach aber wiederkomme. E verlässt daraufhin den Hausflur. Später ruft E den A an und droht, dass er nach oben in die Wohnung des A kommen und alles auseinandernehmen werde, wenn sich herausstelle, dass das Geld nicht da sei. A, der bereits zuvor zwei Lines Kokain konsumiert hatte, schnupft noch einmal Kokain, steckt dann eine Selbstladepistole, Kaliber 6,35 mm Browning, in die Jackentasche und begibt sich zu E, der in seinem Porsche vor dem Haus auf A wartet. A umrundet das Fahrzeug des E und setzt sich hinter dem Beifahrersitz auf die Rückbank, um zu verhindern, dass E ihm die Waffe entreißt oder ihn schlägt. E dreht sich um und fragt nach dem Geld, woraufhin A sagt, seine Mutter sei noch nicht da. Dann zieht A die Waffe und sagt, dass er mehr Zeit für die Beschaffung des Geldes benötige und E nicht mit in die Wohnung kommen dürfe. E lacht A aus, fragt, was dieser mit dem „Spielzeug“ wolle, und sagt „Schieß doch, Hurensohn, ich lasse Dich nicht so einfach in Ruhe“. Zudem macht er, von der Waffe unbeeindruckt, mit seiner Hand eine Bewegung in Richtung des A. Hierauf schießt A dem E aus kurzer Distanz mit der zuvor entscherten Waffe dreimal schnell hintereinander in den Kopf, wodurch E, der keinen Angriff auf Leib oder Leben erwartet hatte und sich deshalb nicht effektiv gegen den Angriff des A verteidigen konnte, verstirbt.

Strafbarkeit des A? Es sind nur Normen des StGB zu prüfen.

Leitsätze

1. Tötet ein Erpressungsoffer seinen Erpresser, so besteht zwar eine Notwehrlage, jedoch werden die Grenzen des Notwehrrechts überschritten, da es dem Erpressungsoffer möglich und zumutbar ist, sich an die Strafverfolgungsbehörden zu wenden.

2. Begeht das Erpressungsoffer seine Tat in einer bestehenden Notwehrlage, hat dies Auswirkungen auf das Mordmerkmal der Heimtücke, das insoweit einer normativ orientierten, einschränken- den Auslegung zugänglich ist, die dem Wortsinn des Begriffs der Heimtücke mit dem ihm innewohnenden Element des Tückischen Rechnung zu tragen hat.

3. Hiernach wohnt einer für den Erpresser tödlichen Gegenwehr des Erpressungsoffers vielfach nicht in dem Maße das Tückische inne, welches den gesteigerten Unwert des Mordmerkmals der Heimtücke kennzeichnet.

4. Ein Erpresser ist in einer von ihm gesuchten Konfrontation mit dem Erpressungsoffer im Hinblick auf einen etwaigen abwehrenden Gegenangriff des Opfers auf sein Leben regelmäßig dann nicht arglos, wenn er in dessen Angesicht im Begriff ist, seine Tat zu vollenden oder zu beenden und damit den endgültigen Rechtsgutsverlust aufseiten des Erpressers zu bewirken. Das sich wehrende Erpressungsoffer handelt hiernach in einem solchen Fall in aller Regel nicht heimtückisch.

Lösung

I. A könnte sich wegen **Totschlags** gemäß **§ 212 Abs. 1 StGB** strafbar gemacht haben, indem er mit der Pistole dreimal in den Kopf des E schoss.

1. Durch die drei Schüsse in den Kopf des E hat A **kausal, objektiv zurechenbar** und **vorsätzlich** den **Tod** des E herbeigeführt.

2. A müsste **rechtswidrig** gehandelt haben. In Betracht kommt jedoch eine Rechtfertigung wegen **Notwehr** gemäß **§ 32 StGB**.

a) Es müsste zunächst eine **Notwehrlage**, also ein gegenwärtiger und rechtswidriger Angriff auf ein notwehrfähiges Rechtsgut, vorgelegen haben.

Die Drohungen und Forderungen des E stellen Beeinträchtigungen der geschützten Individualinteressen der freien Willensentschließung und des Vermögens des A dar. Die zugefügten Schläge beeinträchtigen die körperliche Integrität und das angedrohte Zertrümmern der Wohnung die sachliche Integrität. Ein **Angriff** liegt somit vor.

Diese Angriffe müssten **gegenwärtig** sein. Gegenwärtig ist ein Angriff von seinem unmittelbaren Bestehen bis zu seinem endgültigen Abschluss. Eine bloße Dauergefahr genügt hingegen nicht. Während die Schläge bereits beendet waren, hatte E zu neuen Schlägen und dem Zertrümmern der Wohnung noch nicht unmittelbar angesetzt, sodass die Angriffe insoweit nicht gegenwärtig waren. Fraglich ist, ob die Gegenwärtigkeit in Bezug auf die durch Drohung untermauerte Forderung auf Zahlung der 8.000 € zu bejahen ist.

Zweifel hieran könnten sich ergeben, wenn man den Angriff auf die Willensbetätigungsfreiheit mit der Aussprache der Drohung als abgeschlossen ansieht und einen gegenwärtigen Angriff erst annimmt, wenn der Eintritt des angedrohten Übels – dann für ein von der Willensfreiheit verschiedenes Rechtsgut – unmittelbar bevorsteht (so Erb MK-StGB, § 32 Rn. 97 f.). Dagegen spricht aber, dass die Willensbetätigungsfreiheit durch die Drohung beeinträchtigt ist, „solange sie wie ein Damoklesschwert über dem Haupt des Erpressten hängt“ (Roxin/Greco, Strafrecht AT I, 5. Aufl. 2020, § 15 Rn. 29). Nach überwiegender Ansicht liegt die Gegenwärtigkeit unter dem Gesichtspunkt der „Aufrechterhaltung einer permanenten Drohung“ (Rengier AT § 18 Rn. 91) vor.

„[7] ... [A] war ... nicht nur einem latenten, sondern einem andauernden und damit gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff auf seine freie Willensentschließung und sein Vermögen ausgesetzt, weil die von gewalttätigen Übergriffen begleiteten fortlaufenden Drohungen des Tatopfers zwecks Durchsetzung der von ihm erstrebten rechtsgrundlosen Zahlungen ununterbrochen fortwirkten und sich sogar zunehmend intensivierten.“

Der Angriff war auch **rechtswidrig**, weil das Handeln des E seinerseits nicht durch einen Rechtfertigungsgrund gedeckt war.

b) Die Schüsse müssten die **erforderliche und gebotene Notwehrhandlung** gewesen sein. **Erforderlich** ist eine Verteidigungshandlung, wenn sie zu einer **sofortigen und endgültigen Abwehr des Angriffs** führt und es sich bei ihr um das **relativ mildeste Abwehrmittel** handelt, das dem Angegriffenen in der konkreten Situation zur Verfügung steht. Ob dies der Fall ist, muss auf der Grundlage einer objektiven Betrachtung der tatsächlichen Verhältnisse im Zeitpunkt der Verteidigungshandlung beurteilt werden. Wird eine Person rechtswidrig angegriffen, ist sie grundsätzlich berechtigt, dasjenige Abwehrmittel zu nutzen, welches eine endgültige Beseitigung der Gefahr gewährleistet. Der Angegriffene muss auf weniger gefährliche Verteidigungsmittel nur zurückgreifen, wenn deren Abwehrwirkung unzweifelhaft ist und ihm genügend Zeit zur Abschätzung der Lage zur Verfügung steht.

In Fällen der Schweigegelderpressung kommen als notwehrfähige Individualinteressen grds. die Willensfreiheit, das Vermögen und auch das persönliche Ansehen in Betracht. Im vorliegenden Fall einer „gemischten Drohkulisse“ ließ sich zusätzlich auf die körperliche und sachliche Integrität abstellen.

Fraglich ist zunächst, ob ein milderes Mittel darin liegen könnte, die **Drohungen zu ignorieren und die Zahlungen zu verweigern**. Die bloße Nichtzahlung stellt jedoch keine taugliche Abwehrhandlung dar, sondern die Hinnahme der Rechtsgutsverletzung. Darüber hinaus würde sich dadurch der Druck auf A nur erhöhen und sich damit die Rechtsgutsverletzung intensivieren. Fraglich ist, ob die **Inanspruchnahme staatlicher Hilfe** durch Einschaltung der Polizei ein milderes, aber gleich effektives Mittel wäre. Zwar würde dadurch der Angriff auf die Willensfreiheit und das Vermögen abgewendet, aber es müsste A dadurch die kompromittierende Tatsache der Drogengeschäfte mit E offenlegen, wodurch sein persönliches Ansehen beeinträchtigt und ihm strafrechtliche Konsequenzen drohten.

Die Verteidigungshandlung müsste jedoch auch **geboten** sein. Das Notwehrrecht könnte unter Beachtung der sozialetischen Schranken des Notwehrrechts aufgehoben sein, wenn **übergeordnete Interessen** oder der allgemeine **Gedanke des Rechtsmissbrauchs** ein Zurücktreten des Individualschutzes und der Rechtsbewahrung erfordern.

„[7] ... [A] wäre möglich und zumutbar gewesen, sich zur Abwehr des von [E] ausgehenden Angriffs an die **Strafverfolgungsbehörden zu wenden** und das Verhalten von [E] zur Anzeige zu bringen. Dieser Weg wäre nicht nur **erfolgversprechend** gewesen, sondern auch **geboten** und [A] **zumutbar**.

[8] Anderes ergibt sich insbesondere nicht aus dem **Verbot des Zwangs zur Selbstbelastung** („nemo tenetur“), weil [A] durch die **Anzeige des erpresserischen Verhaltens** des [E] die Strafverfolgungsbehörden zu einem Einschreiten hätte veranlassen können, ohne gleichzeitig seine eigene Beteiligung an den Betäubungsmittelgeschäften preiszugeben. Zudem ermöglicht **§ 154 c Abs. 2 StPO** eine adäquate Auflösung des insoweit gegebenen Interessenkonfliktes.“

Die Verteidigung war mithin nicht geboten und A handelte rechtswidrig.

3. A hat auch schuldhaft gehandelt. Die Voraussetzungen eines **entschuldigenden Notwehrexzesses** gemäß **§ 33 StGB** sind nicht gegeben, ...

„[9] ... weil ... kein Anhalt dafür besteht, dass [A] aus Verwirrung, Furcht oder Schrecken die Grenzen des Notwehrrechts überschritten haben könnte.

[10] [A] befand sich ... auch nicht in einem entschuldigenden Notstand i.S.d. § 35 StGB, weil es ihm möglich und zumutbar gewesen wäre, die vom Tatopfer ausgehende Gefahr anders als durch dessen Tötung – nämlich durch Einschalten der Strafverfolgungsbehörden – abzuwenden.“

Zwischenergebnis: A hat sich wegen Totschlags strafbar gemacht.

II. A könnte sich wegen Mordes gem. § 211 StGB strafbar gemacht haben.

1. A hat vorsätzlich den Tod des E herbeigeführt (s.o.).

2. A könnte E in **heimtückischer Weise** getötet haben.

„[12] Heimtückisch handelt, wer **in feindlicher Willensrichtung die Arg- und Wehrlosigkeit des Tatopfers bewusst zur Tötung ausnutzt**. Wesentlich ist dabei, dass der Mörder sein Opfer, das keinen Angriff erwartet, also arglos ist, in einer hilflosen Lage überrascht und dadurch daran hindert, dem Anschlag auf sein Leben zu begegnen oder ihn wenigstens zu erschweren.“

Zunächst könnten sich Zweifel an der **Arglosigkeit** des E ergeben, weil ihm A die Pistole auf der Rückbank sitzend offen zeigte und ihn aufforderte, ihn in Ruhe zu lassen.

„[13] Heimtückisches Handeln erfordert jedoch kein ‚heimliches‘ Vorgehen. Nach ständiger Rechtsprechung ... kann das Opfer vielmehr auch dann arglos sein,

Es ist vertretbar, bereits die Erforderlichkeit zu verneinen und den Gang zur Polizei trotz Offenbarung der kompromittierenden Sachlage als effektivere Abwehr anzusehen (so Wessels/Beulke/Satzger, Strafrecht AT, 51. Aufl. 2021, Rn 541). Dogmatisch ist dieser Weg sauber eigentlich nur dadurch zu beschreiben, dass man im persönlichen Ansehen kein von § 32 StGB schützenswertes Interesse sieht. Der BGH lässt eine genaue Zuordnung zur Erforderlichkeit oder Gebotenheit offen.

Hinweis: Der BGH verneint die Prüfungspunkte der Erforderlichkeit und Gebotenheit. Im Ergebnissatz verneint er die Erforderlichkeit, prüft jedoch in der Sache ausschließlich Aspekte der Gebotenheit. In der Examensklausur ist es ratsam, sich am lehrbuchmäßigen Aufbau der Notwehrprüfung zu orientieren,

Prüfungsaufbau: Grundsätzlich sollte mit dem schwersten in Betracht kommenden Delikt angefangen werden. In Bezug auf Mord und Totschlag gilt das genauso, umso mehr, wenn Mordmerkmale nach dem Sachverhalt naheliegen, aber der Täter gerechtfertigt oder entschuldigt gehandelt hat, da anderenfalls keine Ausführungen zu den Mordmerkmalen möglich sind. Für die vorliegende Konstellation der möglicherweise heimtückischen Tötung eines Erpressers bietet es sich allerdings an, zunächst den Totschlag mit der Notwehrproblematik zu prüfen, um sodann im Rahmen der Mordprüfung die Einschränkung des Heimtückekennmerkmals wegen der Wertungsgleichheit zum Notwehrrecht ohne Inzidentprüfung darzustellen.

wenn der Täter ihm zwar **offen feindselig entgegentritt**, die **Zeitspanne zwischen dem Erkennen der Gefahr und dem unmittelbaren Angriff aber so kurz ist**, dass ihm **keine Möglichkeit bleibt, dem Angriff zu begegnen**. Maßgebend für die Beurteilung ist die Lage bei Beginn des ersten mit Tötungsvorsatz geführten Angriffs.“

Vorliegend war zwischen dem Zeitpunkt, in welchem A den E offen konfrontierte und seine Bewaffnung präsentierte, und dem Zeitpunkt, in welchem A auf E schoss und ihn unmittelbar angriff, eine solch geringe Spanne, dass es E unmöglich war, sich vor dem Angriff irgendwie zu schützen. Zweifel am Vorliegen der Arglosigkeit und der Heimtücke könnten sich jedoch daraus ergeben, dass E den A über einen Zeitraum mehrerer Monate erpresste.

„[14] **Begeht der Täter seine Tat als Opfer einer Erpressung in einer bestehenden Notwehrlage**, kann dies – unbeschadet der weiteren Voraussetzungen dieses Rechtfertigungsgrundes – Auswirkungen auf die Beantwortung der Frage heimtückischen Handelns haben. Das Mordmerkmal der Heimtücke ist insoweit einer – auch normativ orientierten – **einschränkenden Auslegung** zugänglich, die dem Wortsinn des Begriffs der Heimtücke mit dem ihm innewohnenden **Element des Tückischen** Rechnung zu tragen hat.

Hinweis: Der BGH prüft also in der vorliegenden Situation der Tötung eines Erpressers durch den Erpressten nicht, ob das Tötungsopfer (= Erpresser) mit einem Angriff **tatsächlich gerechnet hat**, sondern ob es mit einem Angriff **normativ rechnen musste**. Diese normative Aufladung des Heimtückemerkmals ist in der Lit. scharf kritisiert worden. Bedenklich ist insbesondere, dass der BGH eine solche normativ einschränkende, täterbegünstigende Auslegung im berühmten Haustyrannenfall (BGH RÜ 2003, 315), in dem eine über Jahrzehnte von ihrem Ehemann malträtierte Ehefrau eines Nachts ihren schlafenden Peiniger tötete, explizit ablehnte. Mit der vorliegenden Entscheidung wird jedenfalls in Erpressungsfällen die normative Einschränkung bestätigt und kann damit als gefestigte Rechtsprechung gelten!

Schlagwort: Wertungsgleichklang zwischen Notwehrrecht und Heimtücke

[15] In derartigen Konstellationen wird zudem die Frage aufgeworfen, ob das **Tatopfer überhaupt arglos** sein kann. Die Beurteilung, ob ein Mensch arglos ist, richtet sich dabei **grundsätzlich nach seiner tatsächlichen Einsicht in das Bestehen einer Gefahr**; maßgeblich sind hierfür jeweils die **Umstände des konkreten Einzelfalls**. Ein Erpresser mag in der von ihm gesuchten Konfrontation mit dem Erpressten im Hinblick auf einen etwaigen abwehrenden Gegenangriff des Opfers auf sein Leben **regelmäßig dann nicht arglos sein, wenn er in dessen Angesicht im Begriff ist, seine Tat zu vollenden oder zu beenden und damit den endgültigen Rechtsgutsverlust auf Seiten des Erpressten zu bewirken**. Das sich wehrende Erpressungsopfer handelt hiernach in einem solchen Fall in aller Regel nicht heimtückisch. Denn in einer **Konstellation, in dem sich das Erpressungsopfer gegen einen gegenwärtigen rechtswidrigen erpresserischen Angriff durch Tötung seines Erpressers wehrt**, ist regelmäßig der **Erpresser der Angreifer**, weil er durch sein Verhalten den **schützenden oder trutzwehrenden Gegenangriff herausgefordert hat**, mag dieser Gegenangriff sich nun im Rahmen des durch Notwehr Gerechtfertigten halten oder die Grenzen der Notwehr überschreiten. Da der **Erpresser mit einer Ausübung des Notwehrrechts durch sein Opfer grundsätzlich jederzeit rechnen muss**, spricht bereits die Grundkonstellation gegen dessen Arglosigkeit; deren Vorliegen ist aber dennoch aufgrund einer Gesamtwürdigung der konkreten Tatumstände im Einzelfall festzustellen.

[16] Letztlich kann aber dahinstehen, ob das spätere Opfer des Gegenangriffs (der Erpresser) mit seinem konkreten Angriff auf die Willensfreiheit des Erpressungsopfers seine **Arglosigkeit tatsächlich bereits verloren hat**, weil es in einer von ihm geschaffenen Notwehrlage schon nach der gesetzlichen Wertung jederzeit **mit einem Gegenangriff des Erpressten rechnen muss**. Denn **jedenfalls wohnt einer für den Erpresser tödlichen Gegenwehr des Erpressungsopfers vielfach nicht in dem Maße das Tückische inne, welches den gesteigerten Unwert des Mordmerkmals der Heimtücke kennzeichnet**. Da nämlich der **Erpresser (späteres Tatopfer) in derartigen Konstellationen der wirkliche Angreifer** ist, gegen dessen Angriff dem Erpressungsopfer aufgrund der gesetzlichen Regelung in § 32 StGB und der dieser zugrunde liegenden strafrechtlichen Werteordnung das **Notwehrrecht** zusteht, **mit dessen Ausübung der Erpresser in einer solchen Lage grundsätzlich rechnen muss, erscheint es bei wertender Betrachtung nicht systemgerecht, dem sich wehrenden Opfer**, wenn es in der gegebenen Lage in den Randbereich der erforderlichen und gebotenen Verteidigung gerät

oder gar exzessiv handelt, **das Risiko aufzubürden, bei Überschreitung der rechtlichen Grenzen der Rechtfertigung oder auch der Entschuldigung so gleich das Mordmerkmal der Heimtücke zu verwirklichen.**“

Nach diesen Grundsätzen ist die Begehungsweise des A nicht heimtückisch.

„[18] [A] befand sich in einer nicht nur latenten, sondern fortdauernden, durch den Schlag des [E] im Hausflur und dessen Ankündigung, er werde in Kürze nach oben kommen und ‚alles auseinander nehmen‘, wenn das Geld nicht da sei, **zugespitzten Erpressungssituation** und war daher einem **gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff ausgesetzt**, gegen den er sich mit den Schüssen zur Wehr setzte. Zudem besteht ... auch kein Anhalt dafür, dass [A] sich deshalb gezielt auf die Rückbank des Fahrzeugs setzte, um dies für die Tötung [des E] zu nutzen; vielmehr wollte er nur verhindern, dass [E] ihm die Waffe aus den Händen reißen oder ihn schlagen könnte. [Es] lässt sich insbesondere nicht [feststellen], dass [A] den Entschluss, [E] zu töten, bereits beim Einsteigen in das Fahrzeug gefasst hatte; vielmehr wollte er diesen zunächst nur einschüchtern. In der akut zugespitzten Situation im Fahrzeug verteidigte sich [A] mithin – die gesetzlichen Grenzen der Notwehr überschreitend – gegen den vom Tatopfer ausgehenden Angriff, ohne hierbei ‚tückisch‘ im Wortsinne des Mordmerkmals ‚Heimtücke‘ vorzugehen.

[19] [A] vollzog seinen **Gegenangriff** auf [E] insbesondere auch **nicht aus einer von ihm gesuchten und vorbereiteten Situation heraus**, was eine heimtückische Tatbegehung trotz der andauernden Erpressungslage begründen könnte. Zwar ging die Verabredung des [A] und des Tatopfers ... von [A] aus; [es] besteht aber kein Anhalt dafür, dass [A] auf diese Verabredung gerade mit Blick auf eine Gelegenheit zur Tötung des E hingewirkt haben könnte. Vielmehr entwickelte sich die konkrete Situation, aus der heraus [A] die Tat beging, erst aufgrund der zunehmenden Drohungen des Tatopfers und des von diesem unter Gewaltandrohung eingeforderten weiteren Treffens zwecks Übergabe des Geldes sowie dessen – für [A] unerwarteten – Verhaltens im Fahrzeug. Dass [A] insoweit planvoll vorging, als er die Waffe zu dem Treffen mitnahm, rechtfertigt keine andere Beurteilung, weil dies ... nicht zwecks Tötung des E geschah, sondern um diesen einzuschüchtern und so dazu zu bewegen, ihn mit seinen unberechtigten Forderungen in Ruhe zu lassen.“

3. A tötete auch nicht aus **Habgier**, d.h. aus rücksichtslosem Gewinnstreben um jeden Preis, da für ihn nicht die eigene Vermögensmehrung im Vordergrund stand, sondern der Wille, sich des immer wieder die Zahlung von „Strafzinsen“ fordernden und damit für ihn lästigen E zu entledigen

A ist nicht strafbar wegen Mordes.

Dr. Sascha Holznagel

Achtung: Der BGH scheint hier vorsichtig die „Rolle rückwärts“ zu üben bzw. Rückausnahmen festzulegen, indem er Grenzen einer normativ-einschränkenden Auslegung dadurch zieht, dass eine heimtückische Begehungsweise dann doch in Betracht kommen, soll, wenn das Erpressungsoffer seine Verteidigung aus einer von ihm gesuchten und vorbereiteten Situation heraus begeht. In diese Richtung tendieren die Ausführungen dazu, ob sich A gezielt auf die Rückbank setzte, um dies für die Tötung zu nutzen, und ob er bereits mit Tötungsvorsatz ins Auto einstieg. Das erscheint nicht unproblematisch: Zum einen lag ein Eventualvorsatz beim Einsteigen ins Auto nicht fern. Zum anderen aber fragt es sich, warum der im Vorbereitungsstadium gefasste Tatentschluss irgendeine Relevanz haben soll, wenn es sich doch hierbei nach herkömmlicher Dogmatik um einen unbeachtlichen dolus antecedens handelt.